

Es war beantragt: -

diese Vorschrift als Art. 78b einzustellen, demselben aber den Zusatz zu geben:

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob das Kind in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, der Verwaltungsbehörde übertragen.

Im Laufe der Berathung wurde hierzu der Eventualantrag gestellt, am Schlusse hinzuzufügen:

falls die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Der Antrag schließt sich in seiner prinzipialen und eventuellen Gestalt an einen Vorschlag an, der bei der Berathung des Familienrechts behufs der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das B.G.B. gemacht worden ist; (vergl. IV S. 630 bis 632 unter II). Was damals als reichsgesetzliche Vorschrift abgelehnt worden, soll nun wenigstens zur Einführung durch Landesgesetz freigegeben werden. Bezüglich der Gründe und Gegengründe ist auf die frühere Berathung zu verweisen. Die Mehrheit nahm auf Grund der wiederholten Berathung den Antrag in seiner eventuellen Gestalt an.

435. (S. 8915 bis 8944.)

Verzeichniß
des
eingebrachten
Gutes.

I. Es lag der Antrag vor:

hinter dem Art. 78 und vor dem Art. 78a die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft,
(eventuell: nach welchen bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft,)

auch wenn der andere Ehegatte ein Verlangen nicht stellt, ein Verzeichniß des eingebrachten Gutes zu errichten, das Verzeichniß der zuständigen Behörde einzureichen und für den Fall, daß die Einrichtung nicht binnen bestimmter Frist erfolgt, die Aufnahme des Verzeichnisses durch eine Behörde oder einen Notar angeordnet ist.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt: In Württemberg bestehe die Einreichung, daß für die Herstellung eines Verbringensinventars amtliche Fürsorge getroffen sei. Die Ehegatten würden nach Eingehung der Ehe vom Gericht aufgefordert, ein solches Verzeichniß herzustellen. Leisteten sie dieser Aufforderung nicht binnen einer ihnen gesetzten Frist Folge, so werde vom Gericht ein Notar beauftragt, das Verzeichniß aufzustellen. In solcher Weise komme stets ein Verzeichniß zu Stande, sei es, daß die Ehegatten selbst für die Herstellung desselben Sorge trügen, sei es, daß die Errichtung auf amtlichem Wege stattfinde. Praktisch sei dies von großer Bedeutung. Das Verzeichniß diene als Grundlage für die nach der Auflösung der Ehe nothwendig werdende Auseinandersetzung. Ohne dasselbe müßten nothwendig vielfache Streitigkeiten und kostspielige Prozesse entstehen. Die Errichtung des Verzeichnisses sei geradezu eine Bedingung für die Lebensfähigkeit der Errungenschafts-

gemeinschaft. Nun solle allerdings nach §. 1513 (B.R.) jeder Ehegatte befugt sein, von dem anderen Ehegatten dessen Mitwirkung zu der Errichtung eines Inventars zu verlangen. Aber auf die Selbstthätigkeit der Ehegatten dürfe man sich in diesem Punkte nicht verlassen, denn in der ersten Zeit nach der Eingehung der Ehe pflegten dieselben an eine solche auf den Fall der Auflösung der Ehe berechnete Maßregel nicht zu denken. Vielfach werde das Verlangen, ein Inventar zu errichten, geradezu als ein Zeichen des Mißtrauens angesehen werden, namentlich die Frau werde sich durch eine solche Erwägung leicht abhalten lassen, von ihrem Manne die Errichtung zu fordern. Es erscheine deshalb wünschenswerth, der Landesgesetzgebung zu gestatten, die Errichtung eines Inventars in der im Antrage gekennzeichneten Weise herbeizuführen. Jedenfalls sollte ein solcher Vorbehalt für die Errungenschaftsgemeinschaft gemacht werden. Das württemb. Staatsministerium habe die Aufnahme einer Vorschrift, welche der Landesgesetzgebung ermöglicht, die amtliche Errichtung von Beibringensinventaren herbeizuführen, der wiederholten Erwägung empfohlen.

Gegen den Antrag wurden mehrfache Bedenken geäußert. Die formale Erwägung, daß es sich bei der geschilderten Einrichtung um eine Bevormundung der Ehegatten handle, ein Gesichtspunkt, welcher in den Prot. d. Komm. I S. 12862 als Grund gegen einen ähnlichen, damals abgelehnten Antrag angeführt war, könne allerdings nicht ohne Weiteres als durchschlagend gegen den Antrag angesehen werden. Es werde neuerdings anerkannt und sei durch die großen sozialpolitischen Versicherungsgesetze bethätigt, daß der Staat unter gewissen Voraussetzungen seine Fürsorge auch den Privatinteressen des Einzelnen zuzuwenden habe. Aber andererseits könne dies doch nicht zur Aufrechterhaltung einer jeden von Altersher überkommenen, dem Interesse der Einzelnen dienenden patriarchalischen Einrichtung ausreichen. Man werde vielmehr immer zu prüfen haben, ob wirklich ein unabweisbares Bedürfniß zum Eingreifen des Staates in die privatrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen vorliege. Dies müsse im vorliegenden Falle verneint werden. Bei dem gesetzlichen Güterrechte des B.G.B. seien die Verhältnisse so klar und einfach, daß es unnöthig erscheine, für jeden Fall die Aufnahme eines Verzeichnisses des eingebrachten Gutes zu verlangen. Keinem der Rechtsgebiete, in welchem jezt der Güterstand der Nutzung und Verwaltung gelte, sei eine Vorschrift, wie sie der Antrag in Aussicht nehme, bekannt. Insoweit liege also zu einem Vorbehalte kein Anlaß vor. Die allgemeine Gütergemeinschaft komme überhaupt nicht in Betracht. Auch im Gebiete der Fahrnißgemeinschaft sei ein Bedürfniß für eine Spezialvorschrift im Sinne des Antrags nicht hervorgetreten. Der prinzipiale Antrag sei also jedenfalls abzulehnen. Aber auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft erscheine es höchst bedenklich, einen Zwang zur Aufnahme eines Verzeichnisses des eingebrachten Gutes zuzulassen. Allerdings könne bei diesem Güterstand eine wirklich genaue Auseinandersetzung eigentlich nur stattfinden, wenn bei der Eingehung der Ehe und während der Ehe sorgfältige Aufzeichnungen über die einzelnen Vermögensmassen gemacht würden. Aber dennoch erscheine es richtiger, den Ehegatten die Fürsorge für ihre Verhältnisse selbst zu überlassen. Zunächst sei zu beachten, daß in einer sehr großen Zahl von Fällen kein Vermögen oder so wenig Vermögen vorhanden sei, daß die durch die Aufnahme des Ver-

zeichnisses entstehenden Kosten gar nicht im Verhältnisse mit dem zu erwartenden Nutzen stehen würden. Man müsse hierauf um so mehr Rücksicht nehmen, als die Ehegatten vielfach nicht im Stande seien, ein ordnungsmäßiges Verzeichniß selbst anzufertigen und in Folge dessen gezwungen sein würden, einen Notar oder einen anderen Beamten zuzuziehen. Ferner sei nicht abzusehen, wie die amtliche Aufnahme des Verzeichnisses durchgeführt werden solle, wenn die Ehegatten sich weigern sollten, dabei mitzuwirken. Es werde dann nichts Anderes übrig bleiben, als eventuell mit Strafen vorzugehen. Ein derartiges Verfahren erscheine aber als ein so anomales, daß man sich nur bei absoluter Nothwendigkeit würde entschließen können, den Vorbehalt zuzulassen. Nun werde aber bekundet, daß man im Großherzogthum Hessen, soweit die Errungenschaftsgemeinschaft gelte, ohne einen Zwang zur Aufnahme eines Verzeichnisses ganz gut auskomme. Abgesehen davon, daß in den meisten Fällen das Vermögen so klein sei, daß eine eigentliche Auseinandersetzung gar nicht in Frage stehe, seien die Betheiligten regelmäßig hinreichend orientirt, um sich über das thatsächlich eingebrachte Gut ohne Schwierigkeit verständigen zu können. Erfahrungsmäßig komme es über diesen Punkt selten zu Streitigkeiten. Endlich komme in Betracht, daß die Errungenschaftsgemeinschaft im B.G.B. lediglich als wahlweiser Güterstand zugelassen sei. Man könne von den Ehegatten erwarten, daß sie, wenn sie vertragsmäßig das gesetzliche Güterrecht ausschließen, auch alle weiteren aus ihrem Ehevertrage sich ergebenden Konsequenzen ins Auge faßten.

Der Antragsteller zog hierauf seinen prinzipialen Antrag zurück. Der eventuelle Antrag wurde abgelehnt.

II. Es war beantragt:

nachstehende Vorschrift in den Entw. d. E.G. einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Vormundschaftsgericht behufs Prüfung der von dem Vormunde gelegten Rechnung die Vorlegung der Schuldverschreibungen und Werthpapiere, soweit sie nicht öffentlich hinterlegt sind, anzuordnen hat (eventuell: anordnen kann).

hierzu der Unterantrag:

in der vorstehenden Bestimmung nach den Worten „soweit sie nicht öffentlich hinterlegt“ einzuschalten „oder in Buchforderungen umgewandelt sind“.

Der Hauptantragsteller erklärte sich mit dem vorgeschlagenen Zusatz einverstanden.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde bemerkt:

In Württemberg sei es gebräuchlich (vergl. Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts, II. Aufl., S. 634), daß sich das Vormundschaftsgericht bei der Ablegung der Vormundschaftsrechnung die Schuldfunden und Werthpapiere, soweit sie nicht hinterlegt seien, vorweisen lasse. Diese Einrichtung habe sich als segensreich erwiesen, namentlich werde der Gefahr der Unterschlagung dadurch in sehr wirksamer Weise begegnet. Auch werde die Herstellung eines näheren persönlichen

Befugniß des
Vormundsch.
gerichts die
Vorlegung d.
Werthpapiere
2c.
anzuordnen.

Verhältnisses zwischen dem Vormundschaftsrichter und dem Vormund auf diese Weise gefördert. Die Komm. habe seiner Zeit einen Antrag auf Aufnahme einer dieses Verfahren allgemein einführenden Vorschrift abgelehnt (IV S. 803 und 804 unter X); das württemb. Staatsministerium habe als wünschenswerth bezeichnet, wenigstens in das G.G. einen entsprechenden Vorbehalt einzustellen. Während der prinzipiale Antrag landesgesetzliche Vorschriften schütten will, welche bestimmen, daß das Gericht die Vorlegung anzuordnen habe, beschränke der eventuelle Antrag den Vorbehalt auf Normen, welche bestimmen, daß das Gericht die Vorlegung anordnen könne. Abgesehen davon, daß es nicht ganz unzweifelhaft sei, ob sich diese Befugniß schon ohne Weiteres aus dem Aufsichtsrechte des Gerichts ableiten lasse, erscheine es wünschenswerth, im Gesetz auf die Vorlegung hinzuweisen, da die Anordnung, daß Werthpapiere zc. vorzulegen seien, sonst leicht als ein Zeichen des Mißtrauens angesehen und dieser Möglichkeit wegen des Deferens unterlassen werden könnte.

Die Mehrheit lehnte den Antrag sowohl in der prinzipialen als in der eventuellen Fassung ab.

Erwogen war:

Wenn man auf den dem prinzipialen Antrage zu Grunde liegenden Gedanken eingehen wolle, so könne dies nur in der Weise geschehen, daß eine allgemeine Vorschrift im B.G.B. gegeben werde. Die Komm. habe dies abgelehnt, und es sei kein Anlaß, auf den damaligen Beschluß zurückzukommen. Es sei Sache des Gegenvormundes, sich Werthpapiere zc. vorlegen zu lassen. Daß sich in Württemberg ein anderes Verfahren ausgebildet habe, erkläre sich daraus, daß das Amt des Gegenvormundes dort bislang unbekannt sei. Da es sich nicht um eine Einrichtung handle, welche sich aus den besonderen Eigenthümlichkeiten eines einzelnen Landes erkläre oder für deren Erhaltung wesentlich sei, erscheine es nicht angängig, einen Vorbehalt, wie ihn der prinzipiale Antrag vorschlage, für die Landesgesetzgebung zu machen. Der eventuelle Antrag sei überflüssig. Kraft des allgemeinen Aufsichtsrechts sei das Vormundschaftsgericht unzweifelhaft befugt, die Vorlegung der dem Mündel gehörigen Werthpapiere zc. von dem Vormunde zu verlangen; das Gericht werde die Durchführung seiner Anordnungen eventuell durch Strafen erzwingen können. Wo bislang die Praxis dahin gegangen, daß regelmäßig die Vorlegung der Werthpapiere verlangt worden sei, werde man auch in Zukunft die Kontrolle in dieser Form weiter ausüben; eine Mißstimmung könne dadurch nicht wohl hervorgerufen werden. Die jetzigen Vorschriften des B.G.B. seien für die nothwendige Ueberwachung des Vormundes vollständig ausreichend.

III. Nach der Anmerkung zu §. 1752 (B.N.) — Entw. II §. 1656 — hat der Art. 79 einem früheren Beschlusse gemäß folgende Fassung erhalten:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm aus-

Art. 79.
Be-
vormundung
durch
Anstalts-
Vorstände
oder Beamte.

gewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

2. die Vorschriften in Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften in Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach §. 1830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zulässigen Befreiungen zustehen.

(Vergl. IV S. 743 bis 745 unter I, 848 und 849 unter II.)

Es war beantragt: dem Art. 79 folgenden neuen Absatz beizufügen:

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt.

Der vorgeschlagene Zusatz wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet, die Aufnahme desselben aber von mehreren Seiten als überflüssig bezeichnet. Die Komm. nahm den Antrag an. Sie war der Ansicht, daß es sich bei der großen Wichtigkeit der Frage und da bekundet sei, daß eine entsprechende Bestimmung der preuß. Vorm.D. in der ersten Zeit nach deren Einführung zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe, empfehlen möchte, einen Zweifel, der sich möglicherweise im Hinblick auf den §. 1875 (B.R.) ergeben könnte, im Gesetze auszuschließen.

Art. 80.
Gemeinde-
waisenrath.

IV. Zu Artikel 80 gab man einem Antrag auf Streichung der Vorschrift auf Grund der Erwägung statt, daß es sich um eine nicht privatrechtliche Vorschrift handle, deren Aufnahme in das C.G. insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, als dadurch der Grundsatz verdunkelt werde, daß es überhaupt Sache der Landesgesetzgebung sei, die Behörden einzurichten, deren Vorhandensein nach den Vorschriften des B.G.B. vorausgesetzt werde.

Art. 81.
Rechte am
Nachlasse
verpflegter
Personen etc.

V. Zu Art. 81 lag der Antrag vor:

im Art. 81 statt „juristischen Person“ zu setzen „juristischen Person des öffentlichen Rechtes“.

Der Antragsteller bemerkte: Der Vorbehalt des Art. 81 passe nur für juristische Personen des öffentlichen Rechtes. Die Ausdehnung auf jede private Stiftung sei bedenklich. Es sei nicht angängig, derartige Einrichtungen, bloß weil sie von alter Zeit her überliefert seien, aufrechtzuerhalten. Der innere

Grund, auf dem das besondere, durch Art. 81 geschützte Erbrecht beruhe, sei ein fiskalisches; (vergl. Mot. S. 204). Diefem werde genügend Rechnung getragen, wenn man den Vorbehalt für den Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes statuirt.

Die Komm. lehnte den Antrag ab und nahm den Art. 81 nach dem Entw. an.

Erwogen war:

Nach den bestehenden Gesezen beschränkte sich das erwähnte besondere Erbrecht, wenigstens in verschiedenen Theilen Deutschlands, nicht auf den Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, stehe vielmehr des Oefteren auch privaten Stiftungen, insbesondere Hospitälern und ähnlichen Verpflegungsanstalten, zu; es habe auch, z. B. im Gebiete des preuß. Landrechts, nicht den Charakter eines öffentlichrechtlichen Privilegs, sondern gelte als eine privatrechtliche Einrichtung. In Frage könne nur kommen, ob nicht der Art. 81 ganz zu streichen sei, da sich der Zweck, den Hospitälern, Krankenhäusern zc. ein Erbrecht an dem Nachlaß ihrer Pfleglinge zu verschaffen, vielfach dadurch erreichen lasse, daß man die Aufnahme des Pfleglinges von dem Abschluß eines Erbvertrags abhängig mache. Indessen würden dabei doch erhebliche Schwierigkeiten entstehen können, da die bestehenden Anstalten vielfach auf Grund ihrer Satzungen oder auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes gezwungen seien, Pfleglinge aufzunehmen, ohne besondere vertragsmäßige Bedingungen stellen zu können. Man werde also nicht umhin können, jedenfalls für einen Theil der Anstalten die Aufrechterhaltung des besonderen Erbrechts zuzulassen. Wenn dies aber geschehe, so sei es richtiger, nicht ein einzelnes Stück der bisherigen Einrichtung herauszugreifen, sondern die ganze Einrichtung bestehen zu lassen. Es kämen nicht nur fiskalische Rücksichten in Betracht — der Werth derartiger Verlassenschaften sei meistens ein sehr geringer —, es handele sich vielmehr wesentlich auch darum, Streitigkeiten zwischen den Angehörigen und der Anstalt über den Umfang und den Werth der in die Anstalt eingebrachten Gegenstände, Möbel, Kleider zc. abzuschneiden. Mißstände hätten sich bei der bisherigen Einrichtung, soviel bekannt, nicht herausgestellt, man dürfe auch darauf vertrauen, daß die Landesgesetzgebung in Zukunft bei der Ertheilung derartiger Privilegien, insbesondere an Privatinstitute, in sachgemäßer Weise verfahren werde. Hiernach sei der Artikel 81 unverändert aufrechtzuerhalten.

VI. Zu Art. 82 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. im Art. 82 statt „anderen Personen“ zu setzen „anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes“.

Der Streichungsantrag wurde damit begründet, daß der Fiskus allein damit betraut werden könne, erblose Hinterlassenschaften zu liquidiren und einen etwaigen Ueberschuß im allgemeinen Interesse zu verwenden. Wo dieses Recht anderen Personen, etwa Stadtgemeinden, übertragen sei, handele es sich um überlebte, aus dem Mittelalter stammende Privilegien, zu deren Aufrechterhaltung kein Anlaß vorliege.

Art. 82.
Uebertragung
des gef.
Erbrechts des
Fiskus auf
and. jurist.
Personen.

Diese Auffassung fand von keiner Seite Zustimmung, man war vielmehr der Ansicht, daß die Aufhebung des Art. 82 zu einer innerlich nicht gerechtfertigten Störung überlieferter Rechtsverhältnisse führen würde. Dagegen war man mit der im Antrage 2 vorgeschlagenen Einschränkung des Art. 82 einverstanden. Der Antragsteller zu 2 hatte bemerkt: Es erscheine nicht angängig, die Uebertragung des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus auf Privatpersonen zuzulassen. Es handele sich nicht blos um ein beneficium, man brauche vielmehr zur Liquidirung des Nachlasses einen Erben. Die besonderen Rechte und Pflichten, welche insoweit dem Fiskus im B.G.B. zugewiesen seien, könnten wohl einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes, etwa einer Stadtgemeinde, übertragen, nicht aber von einer Privatperson wahrgenommen werden.

Uebertragung
d. Rechtes aus
§. 42 Abs. 3
auf andere
juristische
Personen.

VII. Beantwortet war:

als Artikel 82a zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Fiskus nach §. 42 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zukommende Anfallberechtigung einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes (als dem Fiskus) zusteht.

Die Vorschrift, welche den hinsichtlich des Erbrechts und des Aneignungsrechts gegebenen Bestimmungen entspricht, wurde nicht beanstandet.
(Vergl. S. 407 unter II.)

Ermittelung
d. Ertrags-
werths eines
Landguts.

VIII. Bei der Berathung des §. 2026 (B.R.) ist nach der diesem Paragraphen beigegebenen Anmerkung beschlossen worden, in dem Entw. d. E.G. geeigneten Ortes den Vorbehalt aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

(Vergl. S. 334 und 335 unter D.)

Gegen die Einreihung dieser Vorschrift als Art. 82b erhob sich kein Widerspruch.

Begriff des
Landguts.

Im Zusammenhange damit war vorgeschlagen, folgende Vorschriften aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Begriff des Landguts im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs besonders bestimmen.

eventuell:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Begriff des Landguts im Sinne der §§. 2026, 2286 des B.G.B. (B.R.) besonders bestimmen.

An mehreren Stellen des B.G.B. (B.R. §§. 585, 2026, 2286) sind besondere Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse an einem „Landgute“ gegeben. (Die Art. 83 bis 87 des Entw. d. E.G. wurden zunächst nicht in Betracht gezogen.) Der Begriff des Landguts ist im B.G.B. nicht definiert. Der Antragsteller ging davon aus, daß in dieser Hinsicht eine Ergänzung des B.G.B. nothwendig falle. Die erwähnten Vorschriften des B.G.B. würden sonst in der Luft schweben und in der Praxis nicht durchführbar sein. Insbesondere

gelte dies von den Vorschriften über die Erbfolge in Landgüter (§§. 2026, 2286), hinsichtlich deren eine Ergänzung des B.G.B. durch die Landesgesetzgebung in der Richtung vorgesehen sei, daß die Landesgesetzgebung Grundsätze für die Ermittlung des Ertragswerths eines Landguts aufstellen solle. Da man geglaubt habe, von einer Definirung des Begriffs „Landgut“ im B.G.B. absehen zu sollen, so werde die jetzt vorhandene Lücke durch die Landesgesetzgebung auszufüllen sein; es müsse daher die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, den Begriff zu definiren entweder mit Wirkung für alle nach dem B.G.B. in Betracht kommenden Fälle oder aber doch wenigstens für die Fälle der §§. 2026, 2286.

Bei der Erörterung des Antrags wurde es von allen Seiten als wünschenswerth bezeichnet, den Begriff des Landguts klarzustellen. Die Meinungen gingen aber aus einander sowohl darüber, ob es nothwendig sei, auf eine Ergänzung der Bestimmungen des B.G.B. Bedacht zu nehmen, als auch darüber, ob die jetzt vorgeschlagene Lösung zu einem zweckmäßigen Ergebnisse führe. Von mehreren Seiten wurde betont, daß der Inhalt der Vorschriften des B.G.B. aus diesem selbst zu entnehmen sei und auch nicht indirekt durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden könne. Soweit es sich um die Spezialvorschrift über die Pacht eines Landguts (§. 585) handele, werde die Auslegung ohne erhebliche Schwierigkeiten zum Ziele gelangen können. Aber auch sonst seien dem Zwecke und dem Charakter der Vorschriften genügende Anhaltspunkte zu entnehmen, um im einzelnen Falle die richtige Lösung zu finden.

Ueber die Frage, was unter einem Landgut im Sinne des B.G.B. zu verstehen sei, wurden verschiedene Ansichten geäußert. Von einer Seite wurde das Landgut als ein mit Gebäuden versehenes Gut bezeichnet, welches zu einer selbständigen landwirthschaftlichen Bewirthschaftung eingerichtet sei. Diese Formulirung fand nicht ungetheilten Beifall. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei anderer Gelegenheit in der Debatte als weitere Voraussetzung aufgestellt sei — ob mit Recht oder mit Unrecht, solle dahin gestellt bleiben —, daß der Komplex von Grundstücken eine rechtliche Einheit bilde. Es lasse sich andererseits wohl nicht behaupten, wenn man z. B. an Forstgrundstücke denke, daß zu einem Landgut unbedingt ein oder mehrere Gebäude gehörten. Von anderer Seite wurde hervorgehoben: da stets ein Uebergang von der Tagelöhnerwirthschaft zur Ackerwirthschaft stattfinde, werde die genaue Abgrenzung des Begriffs immer Schwierigkeit machen und die Frage, was ein Landgut sei, je nach den Kulturverhältnissen der einzelnen Landestheile häufig verschieden beantwortet werden müssen. Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Gegenden das Wort „Landgut“ im gewöhnlichen Leben in einem ganz bestimmten engen Sinne, z. B. als Bezeichnung für einen herrschaftlichen Landstz, gebraucht werde. Allerdings werde dieser Sprachgebrauch für die Auslegung nicht in Betracht kommen können. Vielmehr werde man immer im Auge zu behalten haben, daß der wirthschaftliche Zweck zum Ausgangspunkte für die Begriffsbestimmung genommen werden müsse.

Im Ganzen war die Meinung vorherrschend, daß sich eine allgemeingültige, auf ganz konkrete Merkmale basirte Formulirung nicht gewinnen lasse, daß man vielmehr in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen in jedem einzelnen

Fälle die Frage besonders zu prüfen habe und versuchen müsse, unter Würdigung aller Verhältnisse zu einer Lösung zu gelangen, die sich auch in befriedigender Weise finden lasse, wenn auf den Zweck der in Betracht kommenden Vorschriften, der stets auf einen zu einer wirthschaftlichen Einheit verbundenen Komplex von Grundstücken hinweise, gesehen werde. Hieraus wurden aber verschiedene Schlußfolgerungen gezogen. Von mehreren Seiten wurde es für wünschenswerth erachtet, eben wegen der Unbestimmtheit des Begriffs eine gesetzliche Klarstellung herbeizuführen. Hierzu sei aber gerade die Landesgesetzgebung berufen. Denn nur sie sei in der Lage, die Formulirung den wirthschaftlichen Verhältnissen der verschiedenen Landestheile anzupassen; eventuell werde der Begriff auch für die verschiedenen Provinzen verschieden zu bestimmen sein. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß es nicht angängig erscheine, die Lösung der Frage, die an sich unzweifelhaft der Reichsgesetzgebung zukomme, bloß wegen der damit verbundenen Schwierigkeit auf die Landesgesetzgebung abzuwälzen. Von dritter Seite wurde ausgeführt: Die Ergänzung der Vorschriften des B.G.B. durch die Landesgesetzgebung in der vorgeschlagenen Richtung würde zwar nicht unzulässig sein und auch manche Vortheile bieten. Aber man müsse befürchten, daß die Landesgesetzgebung nicht überall dieselben Gesichtspunkte für die Anwendung der Vorschriften des B.G.B. aufstellen werde, und daß demzufolge das Recht der Erbfolge in Landgüter in verschiedenen Landestheilen sich thatsächlich ganz verschieden gestalten möchte. Dies könne zu so bedenklichen Ergebnissen führen, daß man besser thue, von jeder Spezialvorschrift abzusehen und lediglich der Auslegung Raum zu lassen. Allerdings könnten sich Schwierigkeiten insofern ergeben, als die Landesgesetzgebung bei der Erlassung von Vorschriften über die Ermittlung des Ertragswerths einen festen Begriff des Landguts voraussetzen müsse, während die Gerichte an diesen letzteren Begriff bei der Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften des B.G.B. nicht gebunden seien. Indessen würden ernstliche Unzuträglichkeiten kaum entstehen. Jedenfalls könne dem erwähnten Umstande keine durchschlagende Bedeutung beigemessen werden. Von einer Seite wurde gegen den Antrag noch eingewendet, im Falle seiner Annahme sei die Landesgesetzgebung genöthigt, von dem Vorbehalt in Betreff der Feststellung des Ertragswerths eines Landguts Gebrauch zu machen, während es doch in manchen Bundesstaaten vielleicht für richtiger erachtet werde, von der Aufstellung gesetzlicher Regeln über die Ermittlung des Ertragswerths ganz abzusehen.

Bei der Abstimmung wurde sowohl der prinzipiale als auch der eventuelle Antrag, der letztere gegen eine beträchtliche Minderheit, abgelehnt.

Anerkennrecht.

IX. Die Berathung der Art. 83 bis 87 wurde ausgesetzt.

Mitwirkung
bei Errichtung
e. Verfügung
von
Todeswegen.

X. Nach der Anmerkung zu §. 2207 (B.R.) — Entw. II §. 2099 — ist bei der Berathung des §. 1915 des Entw. I beschlossen worden, zum Erfasse des §. 1915 Abs. 1 Satz 3 des Entw. I folgende Vorschrift in den Entw. d. C.G. geeigneten Ortes einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine be-

sonders dazu bestellte Urkundsperson, der Notar an Stelle der zwei Zeugen einen zweiten Notar zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson und den zweiten Notar finden die Vorschriften der §§. 2100 bis 2102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) Anwendung.

(Vergl. V §. 330 bis 332 unter II.)

Der Vorschlag, die Bestimmung als Art. 87 a einzuschalten, wurde gebilligt.

XI. Bei der Berathung des §. 1925 des Entw. I ist (V §. 343 unter II 4) der Antrag gestellt worden:

Urkundspersonen bei
Notar-
testamenten.

dem Entw. d. C. G. die Bestimmung vorzubehalten:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen im Falle des §. 1925 des Entw. I ein Testament auch vor einem zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellten Gemeindebeamten errichtet werden kann.

Die Beschlußfassung hierüber ist bis zur Berathung des Entw. d. C. G. vertagt worden; (V §. 344).

Das Zitat hat jetzt zu lauten: §. 2221.

Es war nunmehr beantragt:

die Vorschrift als Art. 87 b einzustellen.

Zu dem Antrage wurde bemerkt: Im Großherzogthum Hessen bestehe die Einrichtung, daß in jeder Gemeinde neben der politischen Behörde eine besondere Behörde eingerichtet sei, die als Hilfsorgan der Gerichte für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit diene. Nun sei im §. 2221 (B. R.) bestimmt, daß das Nothtestament vor dem „Vorsteher der Gemeinde“, in der sich der Erblasser aufhält, errichtet werden könne. Es sei wünschenswerth, die Möglichkeit zu eröffnen, daß das Nothtestament auch vor jenem anderen für den Bezirk der Gemeinde bestellten Beamten errichtet werden könne. In der Regel werde zwar das Amt des Gemeindevorstehers und das Amt des Vorstehers dieser gerichtlichen Hilfsbehörde von derselben Person bekleidet; seien aber die beiden Funktionen nicht in einer Person vereinigt, so könne angenommen werden, daß der Vorsteher der gerichtlichen Hilfsbehörde eine geeignetere Persönlichkeit für die Beihülfe bei der Errichtung des Testaments sei. Dem Publikum werde es unverständlich erscheinen, weshalb man sich bei diesem einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmsweise an den politischen Gemeindevorsteher wenden müsse. Es könne auf diese Weise leicht kommen, daß Testamente demnächst für nichtig erklärt werden müßten. Es empfehle sich deshalb, den Vorbehalt aufzunehmen.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß es nicht richtig sei, in dem Vorbehalte von einem „Gemeindebeamten“ zu sprechen; in Sachsen bestände eine ähnliche Einrichtung wie in Hessen, der betreffende Beamte sei aber nicht „Gemeindebeamter“. In Anbetracht dessen wurde vorgeschlagen, zu sagen:

„vor einem zur Vornahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Gemeinde bestellten Beamten“.

Der Urheber des Hauptantrags erklärte sich hiermit einverstanden.

Der Vorbehalt wurde in der geänderten Fassung ohne Widerspruch gebilligt.

Testamente
bundes-
staatlicher
Gesandter.

XII. Nach der Anmerkung zu §. 2225 (B.N.) soll einem früheren Beschlusse gemäß folgende Bestimmung geeigneten Ortes in den Entw. d. C.G. eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Vorschriften des §. 2225 des B.G.B. (B.N.) auf Testamente der Gesandten des Bundesstaats und der zur Gesandtschaft gehörenden, im Dienste des Bundesstaats stehenden Personen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß an die Stelle des Reichskanzlers die landesgesetzlich bestimmte Behörde des Bundesstaats tritt.

(Vergl. die Anmerkung zu Entw. II §. 2117. — V S. 350 und 351 unter IX, Bd. VI S. 350 unter XVIII.)

Gegen die Aufnahme dieser Vorschrift als Art. 87c erhob sich kein Widerspruch.

Art. 88.
Fürsorge d.
Nachlaß-
gerichts.

XIII. Zu Art. 88 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im §. 1938 Abs. 1 des B.G.B. (B.N.) bezeichneten Voraussetzungen, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnis sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

Der Antrag enthält dem Art. 88 des Entw. gegenüber zwei Änderungen. Weggefallen bzw. nicht ersetzt sind die in dem Entw. enthaltenen Worte „unbeschadet der Vorschrift des §. 2058 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, da der §. 2058 Abs. 2 des Entw. I nunmehr gestrichen ist; (vergl. V S. 665). Ferner ist neben den Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht die bezüglichen Maßregeln anordnen kann, auch solcher Vorschriften gedacht, nach welchen das Nachlaßgericht diese Maßregeln anordnen soll. Der Antragsteller bemerkte, daß man ohne die letzterwähnte Erweiterung des Vorbehalts dem Zwecke, die Gesetze derjenigen Bundesstaaten aufrechtzuerhalten, welche Inventarisierung und Siegelanlegung gebieten, nicht gerecht werden würde.

Die Komm. war mit beiden Änderungen einverstanden. Von einer Seite wurde in Betreff des Wegfalls der Worte „unbeschadet der Vorschrift des §. 2058 Abs. 2“ bemerkt, es ergebe sich hieraus, daß trotz der Bestellung eines Testamentvollstreckers das Gericht einzuschreiten habe, was auch deshalb sachgemäß sei, weil der Testamentvollstrecker das von ihm errichtete Inventar dem Erben übergebe, während das gerichtliche Inventar für alle, die es angehe, errichtet werde.

Von einer anderen Seite wurde noch bemerkt: Die württemb. Regierung, auf deren Wunsch der Art. 88 im Entw. d. C.G. Aufnahme gefunden habe, sei der Ansicht, daß auch die Worte „sowie bis zu dessen Vollendung“ zu streichen seien, damit für die Landesgesetzgebung ganz freier Spielraum für die Aufrechterhaltung und Durchführung der partikularrechtlichen Einrichtungen auf diesem Gebiete geschaffen werde. Es werde deshalb beantragt:

im Art. 88 die Worte „sowie bis zu dessen Vollendung“ zu streichen.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Vorbehalt durch den Wegfall der Worte „unbeschadet des §. 2058 Abs. 2“ bereits wesentlich erweitert sei. Bei Annahme des Antrags würde der Vorbehalt eine ganz andere Bedeutung gewinnen. Jetzt sei die Sachlage die, daß es sich um Maßnahmen handele, die wesentlich im Interesse der Nachlassgläubiger getroffen würden; durch die Streichung der Worte „sowie bis zu dessen Vollendung“ würde die Befugniß über das wirkliche Bedürfnis hinaus erweitert.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

XIV. Der im Art. 89 aufgenommene Vorbehalt hängt mit dem §. 2156 des Entw. I zusammen. Der §. 2156 des Entw. I ist gestrichen worden; in der Anmerkung zu B.R. §. 2034 ist unter II gesagt, es werde vorausgesetzt, daß eine entsprechende Vorschrift in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werde. Vergl. V S. 887 und 888 unter VIII; Bd. VI S. 342 unter VIII.

Art. 89.
Amtliche
Nachlass-
regulierung.

Es war beantragt:

1. den Art. 89 zu streichen;
2. in den Entw. d. E.G. an geeigneter Stelle eine Anmerkung folgenden Inhalts aufzunehmen:

Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu §. 2034 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichnete Vorschrift entsprechend dem Art. 89 des Entw. d. E.G. erweitert wird.

Der Antrag 1 wurde nicht beanstandet.

Der Antrag 2 wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß, nachdem man den §. 2156 des Entw. I gestrichen habe, für die Komm. kein Anlaß mehr vorliege, zu dem Art. 89 überhaupt Stellung zu nehmen.

Die Komm. war der Ansicht, daß die Aufnahme der vorgeschlagenen Anmerkung zwar nicht notwendig, aber doch angemessen sei, um nicht den Schein zu erwecken, als ob man den Art. 89 seinem sachlichen Inhalte nach nicht habe billigen wollen.

Dem entsprechend wurde der Antrag 2 gebilligt.

XV. Zu Art. 90 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen.

Art. 90.
Notare als
Testaments-
vollstrecker.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Art. 90 sei wesentlich mit Rücksicht auf einzelne geltende Rechte (vergl. z. B. bayr. Notariatsges. v. 10. Nov. 1861 Art. 29 ff., dessen Auslegung übrigens zweifelhaft sei) in das E.G. eingestellt worden. Es könne aber die Erwägung, welche die erste Komm. zur Aufnahme der Vorschrift veranlaßt habe (Mot. z. Entw. d. B.G.B. V S. 221), nicht als zutreffend anerkannt werden. Da, wo der Notar die Qualität eines öffentlichen Beamten habe, könnten Zweifel überhaupt nicht bestehen. Aber auch da, wo der Notar nicht in allen Beziehungen die Stellung eines Beamten habe, müsse die Landesgesetzgebung für befugt erachtet werden, ihm bestimmte Pflichten aufzuerlegen, insbesondere die Verpflichtung, ein Amt als Testamentsvollstrecker zu übernehmen, und zwar nicht nur in der Weise, daß eine öffentlichrechtliche Verpflichtung für den Notar begründet werde, sondern auch so, daß er den Interessenten gegenüber privatrechtlich zur Uebnahme des

Amtes verpflichtet sei. Wenn geltend gemacht werde, daß die Beibehaltung der Vorschrift immerhin wünschenswerth erscheine, weil sie Zweifeln begegne, die über die Befugniß der Landesgesetzgebung auftauchen könnten, so sei andererseits in Betracht zu ziehen, daß durch die Aufnahme eines solchen speziellen Vorbehalts leicht das Mißverständniß hervorgerufen werden könne, als solle für andere gleichliegende Fälle die Befugniß der Landesgesetzgebung nicht anerkannt bzw. eingeschränkt werden.

Die Komm. trat diesen Erwägungen bei und beschloß die Streichung des Art. 90.

Art. 91.
Nichtfreie
Rechtspflege.

XVI. Zu Art. 91 lagen nachstehende Anträge vor:

1. a) den Art. 91 zu streichen;

b) in einer Anmerkung die Voraussetzung auszusprechen:

a) daß, unbeschadet der in der Anmerkung zu §. 124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.)¹⁾ als wünschenswerth bezeichneten Regelung, in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften aufgenommen werden, welche dem Artikel 91 Abs. 1, 2, 3 und 6 entsprechen;

ß) daß ferner in das erwähnte Gesetz an geeigneter Stelle Vorschriften folgenden Inhalts aufgenommen werden:

aa) Durch die Vorschriften der §§. 2208 bis 2220, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) und des Art. 87 a des Einführungsgesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung der gerichtlichen oder notariellen Urkunden nicht berührt; durch die Nichtbefolgung einer solchen landesgesetzlichen Vorschrift wird jedoch die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen nicht beeinträchtigt.

ßß) Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Berrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig, soweit nicht durch Landesgesetz andere Behörden oder Beamte für zuständig erklärt sind.

Die Landesgesetze können Notare auch dann für zuständig erklären, wenn die Notare im Uebrigen nicht die Eigenschaft von Beamten haben.

77) Sind durch die Landesgesetze die Berrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 1983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) vorgeschriebenen Offenbarungszeids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

88) Die Landesgesetze können die (im §. 1979 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — B.R. — vorgesehene) Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

¹⁾ Anm. zu Entw. II §. 106 a. Vergl. V C. 429 bis 434 unter I.

2. für den Fall, daß, entsprechend dem Antrag 1, der Art. 91 gestrichen werden sollte, folgenden Art. 89a aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nach Maßgabe des §. 1931 des Entw. II dem Nachlaßgerichte zustehende Vermittelung Notaren übertragen.

3. a) den Art. 91 mit Ausnahme des Abs. 3 zu streichen und mit dem Abs. 3 des Art. 91 die im Antrag 1 unter *dd* enthaltene Vorschrift zu verbinden;
b) als Art. 91a die im Antrag 1 unter *aa* enthaltene Vorschrift mit folgender Fassung des Absatzes 2 einzustellen:

die Nichtbefolgung einer solchen Vorschrift hat, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

4. dem Art. 91 als Absatz 3, bezw. den Vorschriften des Antrags 1 unter *ee* beizufügen:

Die Landesgesetze können die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde, welche ein Gericht oder ein Notar eines anderen Bundesstaats innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommen hat, nicht in Ansehung ihres Staatsgebiets ausschließen oder einschränken.

A. Der Abs. 1 des Art. 91 soll nach dem Antrag 1 gestrichen und dafür eine Anmerkung aufgenommen werden, welche besagt, daß die Aufnahme einer dem Abs. 1 entsprechenden Vorschrift in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt werde. Bei der Begründung des Antrags wurde bemerkt: In der dem Art. 91 beigegebenen Anmerkung sei darauf hingewiesen, daß, wenn ein Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen werde, der erwähnte Artikel der Umgestaltung bedürfe. Ueber die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes habe sich die Komm. bereits ausgesprochen; vergl. die Anmerkung zu B. R. Buch I Abschn. I, Entw. II Buch I Abschn. I unter 1. Der Abs. 1 des Art. 91 bestimme für das Gebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit das Verhältniß des B. G. B. und des C. G. zu den Landesgesetzen. Ergehe ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so empfehle es sich, den Abs. 1 des Art. 91 durch eine in dieses Gesetz aufzunehmende Vorschrift zu ersetzen, welche für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege das Verhältniß der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen nach dem Vorbilde des Abs. 1 des Art. 91 allgemein regelt. Der Referenten-Entw. eines Ges. für das Deutsche Reich, betr. Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege (1888) habe im §. 66 diesen Weg eingeschlagen.

Die Komm. billigte den Antrag 1, soweit er sich auf den Abs. 1 des Art. 91 bezieht.

B. Auch hinsichtlich des Abs. 2 des Art. 91 schlägt der Antrag 1 Verweisung in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. In dem vorstehend unter A erwähnten Referenten-Entw. entspricht der §. 69 dem Abs. 2 des Art. 91.

Die Komm. nahm den Antrag 1 auch in dieser Beziehung ohne Widerspruch an.

Art. 91 Abs. 1.
Zuständigkeit
und
Verfahren.

Art. 91 Abs. 2.
Zuständigk. in
Ansehung der
Errichtung e.
Verf. von
Todeswegen.

Art. 91 Abs. 3.
Zuweisung d.
gerichtl. oder
notar. Beurk.
an d. Gericht
oder an den
Notar.

Bezüglich des Antrags 3b siehe unten unter G.

C. Den Abs. 3 des Art. 91 will der Antrag 1 ebenfalls in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweisen. In dem unter A erwähnten Referenten-Entw. entspricht der §. 68 dem Abs. 3 des Art. 91.

Der Antrag 3a will den Abs. 3 im E.G. belassen. Der Antragsteller bemerkte: Durch den Wegfall der Abs. 1 und 2 werde die Wirksamkeit der Vorschriften des B.G.B. nicht beeinträchtigt, da die in diesen Absätzen berührte Materie im B.G.B. nicht geregelt sei und es daher, falls ein Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu Stande komme, selbstverständlich sei, daß für die in den Abs. 1 und 2 behandelten Fragen die Landesgesetze maßgebend blieben. Der Abs. 3 stehe aber mit speziellen Vorschriften des B.G.B. im Zusammenhange. Man werde deshalb besser thun, die Bestimmung einstweilen im E.G. zu belassen. Komme ein Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Stande, so könne die Bestimmung wieder gestrichen werden.

Von einer Seite wurde in der Debatte der Antrag gestellt:

den Abs. 3 des Art. 91, soweit er der Landesgesetzgebung die Befugniß vorbehält, zu bestimmen, daß die Gerichte, oder daß die Notare nicht zuständig sein sollen, zu streichen.

(Vergl. V S. 329 und 330 unter I.)

Der Antragsteller führte aus: Eine landesgesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß nur die Gerichte oder nur die Notare befugt sein sollen, bei bestimmten Rechtshandlungen, für die im B.G.B. die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben sei, mitzuwirken, könne zu einer tiefgreifenden Beeinflussung der Wirksamkeit des materiellen Rechtes führen. Das Recht des Einzelnen, ein Testament zu errichten, erlange eine wesentlich verschiedene Tragweite und Bedeutung, je nachdem das Testament sowohl vor einem Richter als auch vor einem Notar oder nur vor einem Richter oder nur vor einem Notar errichtet werden könne. Es handele sich bei dem in Rede stehenden Vorbehalte nicht bloß um die Erhaltung partikulärer Gewohnheiten, sondern um die Frage, ob der Landesgesetzgebung die Befugniß eingeräumt werden könne, durch die Behördenorganisation in die Wirksamkeit des materiellen Rechtes einzugreifen. Wo sich das Publikum daran gewöhnt habe, die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Notare besorgen zu lassen, würde es als eine wesentliche Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes empfunden werden, wenn der Wirkungskreis der Notare beschränkt werden sollte. Unzuträglichkeiten seien von der Beseitigung des Vorbehalts nicht zu erwarten.

Hierauf wurde erwidert: Von Seiten einzelner Bundesregierungen werde großer Werth auf den Vorbehalt des Abs. 3 gelegt. Im Interesse der Erhaltung eines selbstständigen Notariats könne es der Landesgesetzgebung erwünscht sein, die Möglichkeit zu eröffnen, bestimmte Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschließlich den Notaren zuzuweisen. Auch die Landesjustizverwaltung könne wegen der Besetzung der Richterstellen und der Organisation der Gerichte ein wesentliches Interesse daran haben, daß die Mitwirkung der Gerichte und Notare bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in bestimmter Weise geregelt werde. — Die Frage, ob eine Handlung vor einem Gericht oder einem Notar

vorzunehmen sei, sei keineswegs eine Frage des materiellen Rechtes. Wenn im B.G.B. bestimmt sei, daß gewisse Rechtshandlungen in öffentlicher, d. h. feierlicher Form vorgenommen werden müßten, so habe damit in das Recht der Einzelstaaten, ihrerseits im Einzelnen die öffentliche Beurkundung zu regeln, nicht eingegriffen werden sollen.

Von einer Seite wurde folgende Erklärung abgegeben: Nach der dermaligen Rechtslage lasse sich die in Rede stehende Bestimmung nicht beseitigen; daß sich dies so verhalte, sei zu bedauern; man müsse der Hoffnung und Erwartung Ausdruck geben, daß thunlichst bald durch die Erlassung einer Notariatsordnung für das Reich auch auf diesem Gebiete die dringend wünschenswerthe Rechtseinheit hergestellt werde.

Bei der Abstimmung wurde zunächst beschlossen, daß der Abs. 3 des Art. 91 seinem sachlichen Inhalte nach zu billigen, sodann, daß die Vorschrift im E.G. zu belassen sei.

D. Der Abs. 4 des Art. 91 enthält eine Ergänzung des §. 2156 des Entw. I des B.G.B. Der §. 2156 ist unter der Voraussetzung gestrichen worden, daß eine demselben entsprechende Vorschrift in dem Reichsgesetz über die An-
Art. 91 Abs. 4.
Übertragung
der im E. I
§. 2156
vorgesehenen
Vermittelung
an Notare.
 gelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit Aufnahme finden werde; (vergl. oben unter XIV). Der Abs. 4 muß folgeweise hier wegfallen. Der Antragsteller zu 2 war einverstanden, daß dem entsprechend auch der Antrag 2 hier nicht mehr in Betracht komme.

Dem Abs. 4 des Art. 91 entspricht der §. 54 Abs. 2 des oben unter A erwähnten Referenten-Entw.

E. Der Abs. 5 des Art. 91 ist ersetzt durch den nach der Anmerkung zu
Art. 91 Abs. 5.
Zuständigkeit
für d. Aufgebot
der
Nachlaß-
gläubiger.
 §. 1994 (B.R.) — Entw. II §. 1891 — unter II 7¹⁾ von der Komm. be-
 schlossenen §. 836 ff. d. E.P.D.; (vergl. V S. 777 unter X).

Es ist ferner beschlossen, an Stelle der weggefallenen Bestimmung des Abs. 5 folgende Vorschrift in das E.G. aufzunehmen:

Sind durch die Landesgesetze die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 1983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

(Vergl. die Anm. zu B.R. §. 1983 — Entw. II §. 1880 — unter 2; Bd. V S. 757 und 758 unter IV.)

Der Antrag 1 will unter 77 die letztere Bestimmung in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweisen. Die Entscheidung hierüber wurde zunächst ausgesetzt.²⁾

F. Den Abs. 6 des Art. 91 will der Antrag 1 streichen und dafür in
Art. 91 Abs. 6.
Geltung der
Art. 83, 84
für die
nichtstreitige
Nachschilfe.
 einer Anmerkung aussprechen, daß die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt werde. In dem oben unter A erwähnten Referenten-Entw. entspricht der §. 67 dem Abs. 6 des Art. 91.

1) Vergl. Prot. 454 unter XXIX.

2) Vergl. unten unter J.

Allgemeine
Vorschriften
für die
Errichtung
gerichtl. oder
notar.
Urkunden.

Die Komm. stimmte dem Antrag ohne Widerspruch zu.

G. Der §. 1924 des Entw. I ist gestrichen und beschloffen worden, die Vorschriften desselben unter Erstreckung auf alle Verfügungen von Todeswegen in den Entw. d. E.G. aufzunehmen; vergl. die Anmerkung zu §. 2220 (B.N.) — Entw. II §. 2112; Bd. V S. 342 unter I. Diesem Beschlusse entspricht die Bestimmung des Antrags 1 unter aa mit der Abweichung, daß Verweisung in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschlagen wird.

Der Antrag 3b will die Vorschrift als Art. 91a in das B.G.B. einstellen und außerdem die Folgen der Nichtbeobachtung der landesrechtlichen Vorschriften dahin regeln, daß ein Verstoß gegen die landesrechtlichen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten die Nichtigkeit der vorgenommenen Rechts handlung bewirken solle, sofern das Landesrecht dies verordne, während ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit diese Folge nicht haben solle. Der Antragsteller bemerkte: Die sachliche Zuständigkeit der Behörden und Beamten sei so wesentlich, daß der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben müsse, an einen Verstoß gegen die darüber handelnden Vorschriften Nichtigkeit zu knüpfen. Unzuträglichkeiten seien von einer solchen Regelung nicht zu befürchten. Die in Betracht kommenden Bestimmungen seien übersichtlich und für alle Beteiligten leicht erkennbar. Anders dagegen stehe es mit der örtlichen Zuständigkeit. Die Grenzen der einzelnen Bezirke gingen vielfach in einander über, so daß sowohl seitens des Publikums als auch seitens der Behörden und Beamten leicht Irrungen vorkommen könnten. Es würde mißlich sein, wenn ein Verfahren dieser Art die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hätte. Da selbstverständlich die Disziplinarbestimmungen der Landesgesetze für die Beamten und Notare neben den privatrechtlichen Ordnungsvorschriften bestehen blieben, so sei nicht zu befürchten, daß sich bei einer Einschränkung des Vorbehalts im Sinne des Antrags Mißstände ergeben könnten.

Von anderer Seite wurde bemerkt: Nach dem jetzigen Rechtszustande knüpfe sich, wenigstens in einem Theile von Deutschland, auch an einen Verstoß gegen die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit die Ungültigkeit der Verfügungen von Todeswegen. Der Antrag führe auf diesem Gebiet eine Neuerung von weittragender Bedeutung herbei. Man müsse aber zugeben, daß für diese Regelung Gründe praktischer Zweckmäßigkeit sprächen, auch sei zu beachten, daß man im B.G.B. bei der Regelung der Eheschließung, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe, die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten lediglich als Ordnungsvorschriften charakterisirt habe.

Die Komm. stimmte dem Antrage 3b und zwar auch insofern zu, als er die Einstellung der Vorschrift in den Entw. d. E.G. vorschlägt.

Amtsgerichte
als Nachlaß-
gerichte.
Erst
derselben.

H. Der Antrag 1 will durch die unter 3b vorgeschlagene Vorschrift klarstellen, daß für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen die Amtsgerichte zuständig seien, daß aber die Landesgesetzgebung befugt sein solle, die Funktionen des Nachlaßgerichts anderen Behörden oder Beamten, insbesondere auch den Notaren, zu übertragen, und zwar sowohl im Ganzen als im Einzelnen. Die Vorschrift soll nicht in das E.G. aufgenommen, es soll vielmehr in einer Anmerkung ausgesprochen werden, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung

in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt werde.

Im Laufe der Erörterung wurde der Vorschlag gemacht, die Vorschrift in folgender Fassung in den Entw. d. E.G. einzustellen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgericht und dem Vormundschaftsgericht obliegenden Berrichtungen andere als gerichtliche Behörden oder Beamte für zuständig erklärt werden.

Der Antragsteller zu 1 führte aus: Der Entw. enthalte keine Bestimmungen über die Organisation der Nachlaßgerichte. Der Abs. 5 des Art. 91 lasse aber erkennen, daß man voraussetze, es solle das Amtsgericht mit den Funktionen des Nachlaßgerichts betraut sein. Dagegen, daß dies als Regel zu gelten habe, sei nichts zu erinnern, nur müsse der Landesgesetzgebung unbenommen bleiben, die dem Nachlaßgericht obliegenden Berrichtungen im Ganzen oder in einzelnen Beziehungen anderen hierzu geeigneten Behörden oder Beamten, insbesondere Notaren oder Gemeindebeamten, zu übertragen. Diese Normierung, mit welcher auch der §. 54 Abs. 1, 2 des oben unter A erwähnten Referenten-Entw. übereinstimme, finde ihre Rechtfertigung darin, daß in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig sind, doch vielfach auch anderen Behörden oder Beamten, insbesondere Gemeindebeamten und Notaren, eine gewisse Mitwirkung in Nachlaßsachen, namentlich bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses und der Siegelung, eingeräumt sei, und daß man in die auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Behördenorganisationen und Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten ohne Noth in Ansehung einzelner Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht störend eingreifen dürfe. Was die Notare anbelange, so könne die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie ihrer dienstlichen Stellung gemäß dazu geeignet seien, zu nachlaßgerichtlichen Funktionen herangezogen zu werden, nur von der Landesgesetzgebung getroffen werden; der Abs. 2 der unter β vorgeschlagenen Bestimmung spreche dies besonders aus, weil die Redaktionsweise des B.G.B. dahin gehe, daß die Notare in den Fällen, in welchen sie ohne Rücksicht auf Beamtenqualität in Betracht kommen sollen, neben den Beamten genannt werden. — Nach dem Wortlaute des Art. 91 Abs. 4 und 5 des Entw. d. E.G. in Verbindung mit den Mot. z. Entw. d. B.G.B. V S. 542 sei mindestens zweifelhaft, ob der Entw. nicht dahin verstanden werden müsse, daß die Landesgesetzgebung, von dem besonderen Falle des Abs. 4 abgesehen, nicht in der Lage sei, Berrichtungen des Nachlaßgerichts außer den Gerichten und sonstigen Behörden auch Beamten, mit Einschluß der Notare, zu übertragen, daß somit Notare und Gemeindebeamte, auch wenn es sich um die Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und um die Anlegung von Siegeln handle, nicht selbständig vorgehen, sondern nur in Ausführung von Beschlüssen des Nachlaßgerichts thätig werden könnten. Eine solche Gestaltung, welcher die Fassung des Antrags 1 unter β entgegentrete, würde zu einem ganz unzumutbaren und in der Praxis fast unerträglichen Ergebnisse führen. Die Gerichte würden in außerordentlichem Maße überlastet werden, da dieselben von jedem im Bezirke vorkommenden Todesfalle behufs erforderlicher Anordnung nach Maßgabe des §. 1938 (B.R.) benachrichtigt werden müßten. Dabei könnte nicht

ausbleiben, daß in nicht wenigen Fällen die erforderlichen Sicherungsmaßregeln nicht oder doch erst zu spät zur Ausführung gelangen würden. Man müsse deshalb der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gewähren, die Zuständigkeitsvorschriften so zu treffen, daß die Notare bezw. Gemeindebeamten wenigstens dann, wenn es sich blos um die Inventarisierung und Siegelanlegung handele, von sich aus von Amtswegen vorgehen können und daß nur etwaige weitere Maßnahmen landesrechtlich von einer Anordnung des Amtsgerichts abhängig zu machen seien.

In der Debatte wurde darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Vorbehalt eine sehr große Tragweite habe. Die Funktionen des Nachlaßgerichts seien sehr weitgreifende. In verschiedenen Richtungen habe das Nachlaßgericht auch die Funktionen des Vormundschaftsgerichts auszuüben und man werde sich der Erstreckung des Vorbehalts auch auf das Vormundschaftsgericht konsequenterweise nicht wohl entziehen können. Es sei aber in hohem Maße bedenklich, wenn ein einzelner Notar oder ein juristisch nicht gebildeter Gemeindebeamter damit betraut werden könne, die Funktionen des Nachlaßgerichts oder des Vormundschaftsgerichts wahrzunehmen. Die Aufgaben, welche auf diesem Gebiete zu lösen seien, seien von der Art, daß mit ihrer Erledigung außer dem Amtsgerichte nur eine die Gewähr tüchtiger und unabhängiger Geschäftsbeforgung bietende Behörde betraut werden könne.

Die Komm. nahm den im Laufe der Erörterung über den Antrag 1bßß gestellten, auf S. 459 mitgetheilten Antrag an.

Erwogen war:

Es sei nicht angängig, durch die Versagung des Vorbehalts die Behörden- und Beamten-Organisation der einzelnen Bundesstaaten, wie sie sich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgebildet habe, wenigstens theilweis außer Kraft zu setzen. Nach Lage der Verhältnisse würde es zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn man im Einzelnen der Landesgesetzgebung bestimmte Schranken setzen wollte. Man müsse darauf vertrauen, daß die Landesgesetzgebung von den ihr überwiesenen Befugnissen einen zweckentsprechenden Gebrauch machen werde. Nehme man den Vorbehalt für das Nachlaßgericht auf, so erscheine es konsequent, denselben auch auf das Vormundschaftsgericht auszudehnen. Anlangend die Stellung der Vorschrift, so sei zwar die Durchführung der Bestimmungen des B.G.B. ohne ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung möglich. Aber da in den Vorschriften des B.G.B. stets nur von dem Nachlaßgerichte die Rede sei, so würde es wenigstens nach dem Wortlaute des Gesetzes in Ermangelung eines besonderen Vorbehalts nicht wohl zulässig sein, die partikularrechtlichen Bestimmungen, welche die Funktionen des Nachlaßgerichts anderen Behörden oder Beamten zuweisen, aufrechtzuerhalten. Wegen des inneren Zusammenhanges empfehle es sich, die Vorschrift jedenfalls zunächst in das E.G. aufzunehmen.

Anlangend den zweiten Abs. der im Antrag 1 unter ßß vorgeschlagenen Bestimmung, so war die Komm. mit dem sachlichen Inhalte desselben einverstanden, hielt aber eine ausdrückliche Vorschrift nicht für erforderlich.

Abnahme b.
Offenb.eibß.

J. Der im Antrag 1 unter 77 aufgeführte, schon früher beschlossene Satz (Anmerkung zu B.R. S. 1983 — Entw. II S. 1880 — unter 2; Bd. V S. 757

und 758 unter IV) wurde nicht beanstandet und die Einstellung desselben in das E.G. für zweckmäßig befunden.

K. Auch der im Antrag 1 unter dd aufgeführte, schon früher vorgesehene Satz (Anmerkung zu B.R. S. 1979, Entw. II S. 1877; Bd. V S. 734 unter XI) wurde nicht beanstandet und seine Einstellung in das E.G. gebilligt.

Aufnahme d.
Inventars.

L. Es blieb noch zu erledigen der Antrag 4.

Der Antragsteller erklärte: In der Praxis sei es wiederholt vorgekommen, daß die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde, welche in einem Bundesstaat aufgenommen sei, in einem anderen Bundesstaat angezweifelt werde. Es erscheine dringend wünschenswerth, einer derartigen Auffassung entgegenzutreten.

Wirksamk. der
in e. Bundes-
staat aufgen.
öffentlichen
Urkunden.

Hierauf wurde erwidert: Wenn bisher in einzelnen Fällen bezüglich der Wirksamkeit einer in einem Bundesstaat aufgenommenen öffentlichen Urkunde in einem anderen Bundesstaate Schwierigkeiten gemacht worden seien, so könne dies wohl nur mit der Verschiedenheit der privatrechtlichen Normen zusammenhängen. In Zukunft könne ein Zweifel über die Richtigkeit des in dem Antrag ausgesprochenen Satzes nicht wohl entstehen. Keinesfalls gehöre der Satz in das E.G. zum B.G.B.

Der Antragsteller erklärte, daß er den Antrag, nachdem der Inhalt desselben aus der Mitte der Komm., ohne daß Widerspruch erfolgt wäre, als zweifellos richtig und selbstverständlich bezeichnet worden sei, zurückziehe.

436. (S. 8945 bis 8962.)

I. Nach der dem S. 377 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II S. 330 — beigefügten Anmerkung ist beschlossen worden, zum Erfasse der gestrichenen Bestimmungen des Entw. I S. 273 Abs. 2 und S. 280 in den Entw. d. E.G. geeigneten Ortes folgende Vorschriften aufzunehmen:

Hinter-
legungs-
weisen.

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß das Eigenthum der hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt übergeht, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung nach dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben. Im Falle einer